7500 – 07.20

HANDELSREGISTERAMT SCHAFFHAUSEN

Öffentliche Urkunde

über die Errichtung

der

Liselotte Schudel Stiftung Beggingen

mit Sitz in Beggingen

Im Beurkundungsraum des Handelsregisteramtes Schaffhausen sind heute, 28.07.2026, 15.40 Uhr, erschienen:

- Frau **Liselotte SMANIOTTO**, geb. 26.04.1956, von Beggingen, wohnhaft in 8228 Beggingen, Gässli 3, (**Stifterin**); und
- Herr **Hans Georg BÄCHTOLD**, geb. 02.06.1953, von Wilchingen, wohnhaft in 8213 Neunkirch, Grabenstrasse 9 (zukünftiger Stiftungsrat).

Die Stifterin erklärt:

I.

Unter dem Namen

Liselotte Schudel Stiftung Beggingen

errichte ich eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Beggingen und widme ihr einen Beitrag von CHF 120'000 sowie folgenden Sachwert:

- Doppelwohnhaus an der Bohlgasse 12/16, in Beggingen (Parzelle Nr. 698)

zum Zweck gemäss nachfolgendem Statut.

sh.ch

Kanton Schaffhausen
Handelsregisteramt

II.

Der Stiftung lege ich folgendes Statut zu Grunde:

"*Urkunde Liselotte Schudel Stiftung Beggingen*

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Liselotte Schudel Stiftung Beggingen" (nachfolgend Stiftung) wird eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Beggingen errichtet.

1.2 Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Zweck der Stiftung besteht darin, das historische Doppelwohnhaus an der Bohlgass 12/16 in Beggingen zu erhalten und zu verwalten. Dieses Gebäude, ursprünglich im 16. Jahrhundert als Zehntenspeicher des Kehlhofs errichtet, wurde von der Denkmalpflege als Objekt von nationalem Interesse eingestuft. Zudem umfasst der Stiftungszweck die Einrichtung und den Unterhalt eines Dorfmuseums im östlichen Teil des Gebäudes.

2.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3 Vermögen

3.1 Die Stifterin bringt Parzelle Nr. 698 mit dem im Stiftungszweck erwähnten Gebäude an der Bohlgass 12/16 in Beggingen in die Stiftung ein.

3.2 Das Stiftungsvermögen wird durch einen einmaligen Beitrag der Stifterin in Höhe von 120'000 Franken, durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde, durch die Mieteinnahmen, durch erwartete weitere Zuwendungen Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.

3.3 Das Stiftungsvermögen wird nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die gesetzliche Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen.

5.2 Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

5.3 Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Liselotte Smaniotto-Schudel, Beggingen, Präsidentin
b) Hans Georg Bächtold; Neunkirch
c) Samir Vetterli, Wilen bei Wollerau

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

6.1 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

6.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen durchzuführen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

6.3 Der Stiftungsrat wählt eine Präsidentin / einen Präsidenten. Er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen. Es gilt, Unterschrift zu zweien.

6.4 Der Stiftungsrat meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane dem zuständigen Handelsregisteramt.

6.5 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Kompetenzen

7.1 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung und Überwachung der Geschäftsführungsstelle;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

7.2 Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, Vermögensverwaltung und der Geschäftsführung Reglementsbestimmungen erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt von Art. 7.1 einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung

8.1 Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin / den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.3 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Rechnungsführung

9.1 Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

9.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.

9.3 Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 10 Revisionsstelle

10.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

10.2 Über das Ergebnis hat die Revisionsstelle dem Stiftungsrat jährlich einen Prüfungsbericht zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

10.3 Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 / 86 ZGB zu beantragen.

Art. 12 Aufhebung

12.1 Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

12.2 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 13 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht."

III.

Dem ersten Stiftungsrat gehören an:

- Frau Liselotte SMANIOTTO, vorgenannt, welche Annahme der Wahl zu Urkunde erklärt, als Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien;
- Herr Hans Georg BÄCHTOLD, vorgenannt, welcher Annahme der Wahl zu Urkunde erklärt, als Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; und
- Herr Samir Olivier VETTERLI, geb. 22.07.1991, von Wagenhausen, gemäss eigenen Angaben wohnhaft in 8832 Wilen bei Wollerau, Wilenstrasse 177, welcher Annahme der Wahl durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung erklärt, als Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

IV.

Der Stiftungsrat muss die Stiftung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Die Stifterin:

.....
Liselotte SMANIOTTO

Der Stiftungsrat:

.....
Hans Georg BÄCHTOLD

Beurkundung

Diese Urkunde enthält den von mir wahrgenommenen Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten, erschienenen Personen zur Kenntnis genommen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Die unterzeichnete Urkundsperson bestätigt, dass ihr und den in der Urkunde genannten, erschienenen Personen alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt. Eine Ausfertigung wird im Archiv der Urkundsperson aufbewahrt. Eine Ausfertigung wird der Aufsichtsbehörde, eine Ausfertigung der Gesellschaft und eine Ausfertigung dem Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen zugestellt.

Zudem werden die vorstehenden, in meiner Gegenwart geleisteten Unterschriften von Frau Liselotte SMANIOTTO (ID-CH Nr.: D0579811) und Herrn Hans Georg BÄCHTOLD (Pass-CH Nr.: X0K8K17), beide vorgenannt, für das Handelsregister beglaubigt.

Schaffhausen, 28.07.2026

Handelsregisteramt Schaffhausen

.....
Lilith Ritzmann, Urkundsperson

HANDELSREGISTERAMT Notarielle Beurkundung KANTON SCHAFFHAUSEN